



**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
„NIEDERWIESENHALLE“
mit Kleinspielfeld, Weitsprunganlage und 75 M – Laufbahn in Hülben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

I. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Niederwiesenhalle, das Kleinspielfeld, die Weitsprunganlage und die 75 M- Laufbahn sind Eigentum der Gemeinde Hülben. Sie sind eine öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, die dem sportlichen Leben in der Gemeinde dienen.

Die Einrichtungen stehen in erster Linie dem Sportunterricht der Grund –und Hauptschule, dem Sportunterricht für den Kindergarten und dem Sport- und Übungsbetrieb der öffentlichen Vereine und Organisationen zur Verfügung.

Im Einzelfall können die Anlagen auch für sonstige Sportveranstaltungen den örtlichen Vereine und Organisationen oder sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung für sonstige Zwecke ist ausgeschlossen.

**§ 2
Verwaltung und Aufsicht**

Das Gebäude und die Anlage werden von der Gemeinde Hülben verwaltet. Die Aufsicht obliegt für den Schulunterricht dem Rektor der Schule, im Übrigen dem Bürgermeister.

Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und der Anlagen und deren Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

§ 3

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung der Halle, des Kleinspielfeldes, der Weitsprunganlage und der 75 m – Laufbahn bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung besonders zu beantragen.

Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

Die Benutzung der Halle mit den Nebenräumen und der Anlagen einschließlich der Geräte gilt allgemein als erlaubt für

- a) den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans
 - b) den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen im Rahmen des zu erstellenden Hallenbelegungsplanes.
2. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzten Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule Hülben und eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sporthalle und der Anlage für außerschulische Zwecke besteht nicht.
 3. Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtungen dem jeweiligen Veranstalter.
 4. Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
 5. Die Gemeinde kann zusätzlich über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
 6. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder der GHWRS Hülben (u.a. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
 7. Soweit nicht anderes geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete, §§ 535 ff und Pacht, §§ 581 ff.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände, sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (u.a. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur in Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen an das Fundamt bei der Gemeindeverwaltung weitergegeben.
5. Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden.
6. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung verantwortlich.
7. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Hallenordnung beachtet wird.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle oder der Anlagen auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
9. Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person betreten werden.
10. Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung usw.) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
11. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
12. Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen nur während der Veranstaltung und nur mit der Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden.
13. Die in der Halle sowie in den Geräteräumen und Schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses ist der Hausmeister.
14. Hallenbelegungsplan, Hallenbuch und Inventarverzeichnis der Sporthalle sind Bestandteil dieser Benutzungsverordnung.
15. In der Halle ist verboten:
 - a) Das Rauchen
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
 - c) Gegenstände in die WCs oder Pissoirs zu werfen.
 - d) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen.
 - e) Essen in die Umkleide-, Dusch- und Geräteräume zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen.
 - f) Mit offenem Licht umzugehen.

g) Automaten aller Art, Spielapparate u. ä . aufzustellen.

16. Der Zutritt zum Regieraum ist nur Verantwortlichen und Übungsleitern gestattet. Ebenso die Bedienung der sich dort befindlichen Geräte und Anlagen.

§ 5

Küchenbenutzung

1. Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung von sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfen und Turnieren die Küche zur Verfügung. Die Benutzung der Küche bedarf der Genehmigung der Gemeinde und darf nur unter Anleitung des Hausmeisters erfolgen.
2. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.
3. Die Grund- und Endreinigung der Küche nach der Benutzung ist Sache des Veranstalters und hat in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen. Der Hausmeister führt eine Abnahme durch.

§ 6

Allgemeines zur Benutzung

1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht.
2. Die Räume und Anlagen dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigungen der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuer- hemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörden sind zu beachten. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtung zu entfernen.
5. Alle Zugänge der Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, verschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

§ 7

Haftung

1. Die Gemeinde überlässt die Räume in der Niederwiesenhalle, die Einrichtungen und die Geräte sowie die Anlagen, das Kleinspielfeld, die Weitsprunganlage und die 75 m-Laufbahn zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr des Veranstalters. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde vom etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.
6. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Sie haftet ferner nicht für liegengeliebene oder abhandengekommene Sachen sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.

§ 8

Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen durchzusetzen.
2. In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen. Dies gilt nicht für den Schulunterricht.

B. Besondere Bestimmungen für die Außerschulische Benutzung

§ 9 Allgemeines

1. Einer besonderen vorherigen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen der Sport- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen außerhalb der Übungszeiten, der Spiel und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen, sowie alle anderen Veranstaltungen.
2. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils zwischen 16.30 Uhr und 22.00 Uhr durchzuführen. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt, der für die Übungsstunden der örtlichen Sport treibenden und kulturellen Vereine und Organisationen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Die Sporthalle muss eine halbe Stunde nach den festgelegten Zeiten verlassen sein. Ein Rechtsanspruch auf das Einhalten des Hallenbelegungsplans besteht nicht.
3. Samstags und sonntags steht die Sporthalle neben dem Schulunterricht nur in Ausnahmefällen für sonstige sportliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen sowie sonstiger Veranstalter zur Verfügung. An anderen Wochentagen sind solche Veranstaltungen mit der Schule und den Sport treibenden Vereinen und Organisationen von der Verwaltung abzustimmen. Dabei hat der Schulunterricht und eine von der Gemeinde außerhalb des Hallenbelegungsplanes genehmigte Veranstaltung Vorrang vor dem Hallenbelegungsplan.
4. Während der Schulferien ist die Sporthalle für den Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen geschlossen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 10 Ordnungsvorschriften für den Sport- und Übungsbetrieb

1. Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der verantwortliche Leiter muss volljährig sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel auf Dauer überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister abzuholen oder dem verantwortlichen Leiter einer eventuell nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Die verantwortlichen Leiter können bei der Gemeinde einen Schlüssel gegen Unterschrift erhalten. Überlassene Schlüssel müssen nach Beendigung der Tätigkeit als verantwortlicher Leiter der Gemeinde gegen Unterschrift zurückgegeben werden. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Nachfolger ist nicht erlaubt. Die verantwortlichen Leiter sind weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
2. Die verantwortlichen Leiter haben außerdem für Ordnung in der Halle, in den Geräteräumen und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen. In der Halle einschließlich der Nebenräume sind beim Sport- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (abriebfeste, helle Schuhsohlen). Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Nebenräume zu benutzen. Die Dusch- und

Waschräume sind sauber zu halten und dürfen nicht mit Straßenschuhe betreten werden.

3. In der Halle liegt ein Hallenbuch auf, welches dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. Belegungen und etwaige Beanstandungen und Beschädigungen zu notieren. Die aufsichtführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden aufzuzeichnen sowie Schadensverursacher zu ermitteln und namentlich zu vermerken. Sollte mehrmals die Eintragung in das Hallenbuch versäumt werden, kann die Gemeinde ein Bußgeld bis zu 50,00 € verhängen. In besonders schweren Fällen kann ein zeitlich befristetes oder ständiges Hallenverbot erteilt werden.
4. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person der jeweiligen Benutzergruppen dafür zu sorgen, dass
 - a) in der Halle während des Übungsbetriebes nur das unbedingte erforderliche Licht eingeschaltet wird,
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
 - c) nach Ende des Spiel- und Übungsbetriebes sämtliche Wasserhähne geschlossen sind,
 - d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
6. Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Sporthalle untergebracht werden. Für Eingebachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.
7. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
8. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche Geräte mit Rollen, zu rollen, alle anderen Geräte sind zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
9. Gewichtheben, Kugelstoßen und andere sportliche Tätigkeiten, die geeignet sind, am Hallenboden, an den Hallenwänden oder sonstigen Einrichtungen Beschädigungen hervorzurufen, sind nicht zugelassen. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in den Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benützt werden.
10. Harz darf in der Halle nicht verwendet werden.
11. Die Sanitätseinrichtungen (Verbandskasten, Trage, Liege, usw.) sind pfleglich zu behandeln. Aus dem Verbandskasten darf Material nur im Notfall und nur von

verantwortlichen Personen entnommen werden. Unfälle und Entnahmen sind im Verbandbuch einzutragen.

§ 11

Sonstige sportliche Veranstaltungen

1. Die Benutzung der Halle anlässlich sonstiger sportlicher Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Organisationen und Veranstalter außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für solche Veranstaltungen ist mindestens 1 Monat vorher bei der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtliche Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.
2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
3. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
 - d) die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird,
 - e) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
4. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ihm die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er sie nicht selbst zu vertreten hat, dass die Halle nicht benutzen kann. Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.
5. Der Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt sind auch die in der Halle und den Nebenräumen aufbewahrten für die Veranstaltung mitgebrachten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung

gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.

6. Zur Kleiderablage stehen die Umkleieräume zur Verfügung, die durch den Veranstalter auf seine Kosten und sein Risiko zu betreiben sind.
7. Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden, sondern müssen im Foyer oder in den Umkleieräumen aufbewahrt werden. Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde nicht.
8. Das Material zur Bereitung von Speisen sowie die Getränke hat der Veranstalter zu beschaffen. Es darf nur in der Küche gelagert werden. Nach Ablauf der Mietdauer hat der Veranstalter das von ihm besorgte Material, Leergut, Getränke usw. unverzüglich wieder zu entfernen, spätestens jedoch einen Tag nach Ende der Veranstaltung. Für die Bewirtschaftung der Küche stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung und hat hierfür eine verantwortliche Person zu benennen. Speisen und Getränke sind im Foyer zu verzehren und dürfen nicht mit in die Umkleiden, Duschen oder die Halle genommen werden. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
9. Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter, ebenso die Haftung für Sachschäden in den Räumen, die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden. Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch unsachgemäße Benutzung entstanden ist. Der Gemeindeverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person und ein Stellvertreter zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung.
10. Alle Aufräumarbeiten in der Halle einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten auf Antrag und gegen Entgelt durch die Gemeinde ausgeführt werden.
11. Die Grundreinigung (besenrein) der Halle sowie die Grund- und Endreinigung aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC`s nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters und haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.
In jedem Fall müssen die Aufräumarbeiten so abgeschlossen werden, dass der Schulsportbetrieb uneingeschränkt möglich ist. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.

§ 12 Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Den Besuchern stehen Parkplätze auf dem ausgewiesenen Parkplatz zur Verfügung. Die Zufahrt und die Notausgänge, die Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

3. Das Parken auf den Grünanlagen und den Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem leeren Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.
4. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Behandlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter ist haftbar.

II. Gebührenordnung

§ 13 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hülben erhebt für die außerschulische Benutzung der Niederwiesenhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Der im Hallenplan festgelegte Sport- und Übungsbetrieb wird im Rahmen des Gemeindehaushalts verrechnet bzw. im Rahmen der Vereinsförderung angerechnet.

§14 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren entstehen mit der Genehmigung der Veranstalter oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 15 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.
2. Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Hülben zu bezahlen.
3. Die Gemeinde kann bei der Antragstellung einen Vorschuss auf die voraussichtliche Gebühr in Höhe der voraussichtlich fälligen Gebührenschild verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 16 Höhe der Gebühren

1. Für die Überlassung der Halle oder der einzelnen Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
2. Bei auswärtigen Veranstaltern können die Gebühren nach Abs. 1 um bis zu 100% erhöht werden.

3. Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 50% der jeweiligen Gebühr, wenn die Veranstaltung 4 bis 8 Wochen vorher abgesagt wird
100 % wenn sie weniger als 4 Wochen vorher abgesagt wird. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Absage aber mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.
4. Für gleichartige, regelmäßige wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
5. Die Gemeinde kann eine angemessene Kautions erheben, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kautions beträgt mindestens die Höhe der für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung zu erhebenden Gebühr. Die Kautions kann auch durch eine Bankbürgschaft einer im Landkreis Reutlingen geschäftsansässigen Bank erfüllt werden.

§ 17 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 18 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

III. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 14.10.2008 beschlossen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 14.10.2008
gez.
Siegmond Ganser
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Niederwiesenhalle mit Kleinspielfeld, Weitsprunganlage und 75-m-Laufbahn

Stand 14.10.2008

I. Sport- und Übungsbetrieb

Für den aus dem Hallenbelegungsplan festgelegten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen werden die in den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde festgesetzten Beträge im Rahmen des Gemeindehaushalts verrechnet bzw. den Vereinen im Rahmen der Vereinsförderung angerechnet.

II. Sonstige sportliche Veranstaltung

Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einheimische Vereine und Gruppen

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden	50,00 Euro
b) bei einer Benutzungsdauer ab 5 Stunden	70,00 Euro
c) Außenanlage	50,00 Euro

2. Auswärtige Vereine und Gruppen

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden	100,00 Euro
b) bei einer Benutzungsdauer ab 5 Stunden	140,00 Euro
c) Außenanlage	100,00 Euro

Für reine Jugendveranstaltungen werden die Benutzungsgebühren auf jeweils 50 % der obengenannten Gebühren festgesetzt.

Diese Gebühren beinhalten die Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der WC's.

3. Küchenbenützung

Pauschale für die Benutzung der Küche	30,00 Euro
---------------------------------------	------------

(Bei der Benutzung der Küche ist eine entsprechende Schankerlaubnis erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren werden nach dem Gaststättengesetz in Verbindung mit der Landesgebührenordnung erhoben.)

III. Sonstiges

Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Grundgebühr nach folgender Staffelung gewährt:

Eine Veranstaltung an 2 Tagen	= 20 % Ermäßigung
Eine Veranstaltung an 3 Tagen	= 30 % Ermäßigung
Eine Veranstaltung an 4-6 Tagen	= 40 % Ermäßigung
Eine Veranstaltung an 7 und mehr Tagen	= 50 % Ermäßigung

der gesamten anzurechnenden Gebühr.

Nimmt ein örtlicher Verein oder eine örtliche Organisation die Halle mehr als vier Mal im Jahr in Anspruch, beträgt die Gebühr ab der fünften Benutzung in diesem Jahr 50 % der regulären Gebühren.

IV. Nebenkosten

Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den unter Ziffer I und II festgelegten Gebühren enthalten.

Ausfertigung:
Hülben, den 14.10.2008
gez.
Siegmond Ganser
Bürgermeister